



Altmarkkreis Salzwedel

Der Landrat



DIE ALTMARK
GRÜNE WIESE
MIT ZUKUNFT

Der Altmarkkreis Salzwedel erlässt zum Schutz vor der Geflügelpest auf der Grundlage der § 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) folgende

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach amtlicher Feststellung der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand in der Einheitsgemeinde Kalbe (Milde) OT Vietzen

In der Einheitsgemeinde Kalbe (Milde) Ortsteil Vietzen ist am 17.03.2021 die Geflügelpest bei Hausgeflügel amtlich festgestellt worden.

1) Das Gebiet um den Ausbruchsbetrieb wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern als Beobachtungsgebiet festgelegt.

Das Beobachtungsgebiet wird im Norden begrenzt durch die Ortschaften: Depekolk, Ladekath, Fleetmark, Lohne.

Das Beobachtungsgebiet wird im Osten begrenzt durch die Ortschaften: Packebusch, Beese, Vienau, Karritz.

Das Beobachtungsgebiet wird im Süden begrenzt durch die Ortschaften: Kalbe (Milde), Wernstedt,

Das Beobachtungsgebiet wird im Westen begrenzt durch die Ortschaften: Kakerbeck, Cheinitz, Mösenthin,

Näheres siehe Anhang 1

2) Als Tierhalter im Beobachtungsgebiet unterliegen die Geflügelbestände und die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten folgenden Vorschriften:

a) Tierhalter, die Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten halten, haben das Geflügel und die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.

b) Die Jagd auf Federwild wird ab sofort untersagt.

Sitz des Landkreises:

Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Tel. 03901 840-0 / Fax 03901 25079

Bankverbindung: Sparkasse Altmark West
Internet: www.altmarkkreis-salzwedel.de

Außenstelle Gardelegen:

Philipp-Müller-Straße 18, 39638 Gardelegen
Tel. 03907 53-0 / Fax 03907 2419

IBAN: DE41 8105 5555 3000 0000 37 · BIC: NOLADE21SAW

Außenstelle Klötze:

Straße der Jugend 6, 38486 Klötze
Fax 03901 25079

Sprechzeiten	allgemein	Sozialamt	Kfz-Zulassung
Mo, Di, Do, Fr	8.30 – 11.30	Di, Do	Mo, Di, Do, Fr
Di	13.00 – 18.00	Di	8.30 – 11.30
Do	13.00 – 15.30	Do	Di
			Mo, Do
			13.00 – 17.00
			13.00 – 15.00

- c) Tierhalter haben dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Altmarkkreises Salzwedel unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel, soweit noch nicht erfolgt, unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und jede Änderung anzuzeigen.
- d) Tierhalter haben dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Altmarkkreises Salzwedel unverzüglich die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel anzuzeigen.
- e) Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- f) Tierhalter haben sicherzustellen, dass die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen.
- g) Tierhalter haben sicherzustellen, dass die Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
- h) Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- j) Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- k) Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
- l) Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat mit der Bekanntgabe dieser Verfügung sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.

3) Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt.

4) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Karl- Marx- Str. 32, 29410 Hansestadt Salzwedel, eingesehen werden.

Ausnahmen können beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Altmarkkreises Salzwedel beantragt werden.

Hinweis:

Gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

I.

Mit Befund vom 17.03.2021 wurde durch das Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) des Landes Sachsen-Anhalt das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5 in einem Hausgeflügelbestand nachgewiesen. Das nationale Referenzlabor des Friedrich Löffler Instituts hat dies ebenso mit Befund vom 17.03.2021 bestätigt.

Das untersuchte Tier stammt aus einem Geflügelbestand in der Einheitsgemeinde Kalbe (Milde) in dem Ortsteil Vietzen. Nach amtlicher Feststellung der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand hat die zuständige Behörde u.a. ein Beobachtungsgebiet mit dem Radius von 10 km um den Ausbruchsort festgelegt. Die in Ziffer 1 genannten Gebiete des Altmarkkreises Salzwedel befinden sich in diesem Radius.

II.

Der Altmarkkreis Salzwedel ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVO SOG LSA) und örtlich gemäß §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) zuständig.

Der Altmarkkreis Salzwedel trifft die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind entsprechend des § 24 Abs. 3 TierGesG. Die getroffenen Anordnungen richten sich an Halter von Vögeln im Beobachtungsgebiet, an Halter von Hunden und Katzen mit potentielltem Kontakt zum Beobachtungsgebiet und an im Beobachtungsgebiet tätige Jagdtausübungsberechtigte.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen kann und damit Tierverluste und hohe wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Erkrankung kann mehrere Tage betragen. Infizierte Tiere können den Erreger bereits ausscheiden, bevor auf Geflügelpest hindeutende Krankheitserscheinungen auftreten. Erschwerend kommt hinzu, dass die Krankheitserscheinungen nicht typisch sind. Sie können auch im Rahmen anderer Erkrankungen auftreten. Daher besteht die Gefahr, dass die Geflügelpest sich unerkannt weiter ausbreiten kann. Die Gefahr der Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände wird als hoch eingeschätzt und ist in Deutschland bereits mehrfach und auch in angrenzenden Landkreisen geschehen, was Verluste der Tierbestände und wirtschaftliche Folgen für den Tierhalter nach sich zog. Im Altmarkkreis Salzwedel wurde die Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand in der Einheitsgemeinde Kalbe (Milde) eingetragen.

Ist die Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Ausbruchsort mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer gem. § 27 Abs. 1 Satz 3 Geflügelpest-VO als Beobachtungsgebiet fest.

Entsprechend des § 27 Abs. 1 Satz 2 Geflügelpest-VO berücksichtigte der Altmarkkreis Salzwedel bei der Gebietsfestlegung die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2 nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Das Beobachtungsgebiet wird somit auf einen Radius von 10 Kilometern um den Fundort festgelegt.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere, ggf. mildere Möglichkeiten, die Ausbreitung der Tierseuche im Altmarkkreis Salzwedel schnell und wirksam zu verhindern, sind nicht ersichtlich.

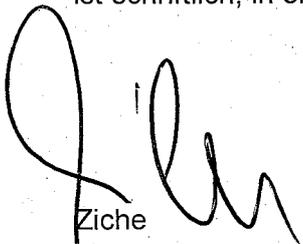
Aus diesem Grund waren die besonderen Vorsichtsmaßnahmen für ein Beobachtungsgebiet gemäß § 27 Geflügelpest-VO anzuordnen. Die aufgegebenen Bestimmungen sind erforderlich, geeignet und angemessen um die Gefahr des Eintrags, der Ausbreitung und Verschleppung dieser Tierseuche zu vermeiden. Die unmittelbare Eintrags-, Ausbreitungs- und Verschleppungsgefahr ergibt sich aus der leichten Übertragung des Erregers und der hohen Erkrankungsrate.

Auf Grundlage des § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Ein Verwaltungsakt (hier: Allgemeinverfügung) darf gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen.


Ziche
Landrat